

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, den 20.02.2024

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ausbau der L 82 zwischen der Anschlussstelle Wehr (BAB 61) und dem Knotenpunkt L 82 / K 56 vor Bell

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz beabsichtigt den Ausbau der Landesstraße Nr. 82 zwischen der BAB 61 Anschlussstelle Wehr und dem Knotenpunkt L82 / K56 vor Bell. Die Gesamtausbaulänge beträgt 1.623 m.

Die L 82 befindet sich aktuell in einem schlechten baulichen Zustand. Mit dem Ausbau der Strecke soll die Verkehrssicherheit verbessert werden. Die Fahrbahn soll durchgängig auf eine Breite von mindestens 6,00 m ausgebaut werden. Im Bereich Ausbuanfang bis 0+700 ist ein Ausbau auf eine die Fahrbahnbreite von 7,00 m vorgesehen. Der Ausbau der L 82 erfolgt im Vollausbau, sowie im Hocheinbau. Der neue Trassenverlauf entspricht weitgehend dem Bestand.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Brohltal, Landkreis Ahrweiler und der Verbandsgemeinde Mendig, Landkreis Mayen-Koblenz.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7 bis 12 UVG oder §§ 3 und 4 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.


Bernd Cornely
Dienststellenleiter